

ANERKENNUNGSVERFAHREN

AUSLÄNDISCHE WEITERBILDUNG

AGENDA

Anerkennung ausländischer Weiterbildung

Grundsatz der
Anerkennung

Zwei Verfahren der
Anerkennung

Weiterbildungszeit

Weiterbildungs-
bezeichnung

Nicht beide
Verfahren
gleichzeitig

Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung:

- Mindestweiterbildungszeiten und
- Mindestweiterbildungsinhalte sind erfüllt und
- Prüfung bestanden

AUSLÄNDISCHE ANERKENNUNG

Zwei Verfahren

1. Anerkennung von Weiterbildungszeit (nicht abgeschlossene Weiterbildung)
2. Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung (abgeschlossene Weiterbildung / Facharzt)

AUSLÄNDISCHE ANERKENNUNG

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung von Weiterbildungszeit

- Approbation muss vorliegen (Feststellung der Gleichwertigkeit der ausl. Grundausbildung)
- Abschnitte können ganz oder teilweise angerechnet werden
- Überprüft wird die Gleichwertigkeit der ausländischen Weiterbildungszeit
- ausführliche und aussagekräftige Nachweise und Dokumentationen der im Ausland stattgefundenen Weiterbildung

= In jedem Fall findet eine Prüfung statt

AUSLÄNDISCHE ANERKENNUNG

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung von Weiterbildungszeit

Unterlagen:

- Deutsche Approbation
- Approbation Herkunftsland / Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung des ärztl. Berufs
- Zeugnisse / Logbücher / Arbeitsbücher / OP-Katalog etc.
- Bescheide anderer Ärztekammern

= Unterlagen des Herkunftslandes in der Originalausführung und zusätzlich in deutscher Übersetzung

2. Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung – EU

- Automatische Anerkennung gem. EU-RL 2005/36/EG (i.d.R.)

- Anerkennung der Bezeichnung ohne Prüfung

= Urkunde des Herkunftslandes in der Originalausführung und zusätzlich in deutscher Übersetzung

2. Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung – nicht EU

- Approbation muss vorliegen (Feststellung der Gleichwertigkeit der ausl. Grundausbildung)
- Überprüft wird die Gleichwertigkeit der gesamten ausländischen Weiterbildung (Mindestzeiten und Mindestinhalte) mit der in Baden-Württemberg geforderten Weiterbildung (Rotationen, Inhalte, Untersuchungen/Behandlungen)
- Voraussetzung für die Überprüfung sind ausführliche und aussagekräftige Nachweise und Dokumentationen der im Ausland stattgefundenen Weiterbildung

2. Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung – nicht EU

= Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstands liegt vor
→ Anerkennung der Bezeichnung ohne Prüfung

Oder

= Wesentliche Unterschiede/Defizite wurden festgestellt, Wahlmöglichkeit:

- Wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufspraxis (auch aus dem Ausland) oder ergänzende Weiterbildung ausgeglichen werden.
→ Anerkennung der Bezeichnung ohne Prüfung
- Ausgleichsmaßnahmen ohne weitere Nachweise
→ Zulassung zur Kenntnisprüfung („Vollprüfung“)

AUSLÄNDISCHE ANERKENNUNG

Weiterbildungstitel

2. Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung – nicht EU

Unterlagen:

- Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Deutsche Approbation
- Approbation Herkunftsland / Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung des ärztl. Berufs
- Ausbildungsnachweis (Urkunde)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnisse / Logbücher / Arbeitsbücher / OP-Katalog etc.
- WB-Curriculum des Herkunftslandes
- Bescheide anderer Ärztekammern
- Zusätzliche obligate Fachkunden gemäß WBO, v.a. FK Strahlenschutz gemäß Strahlenschutzgesetz
- Zeugnisse deutscher Weiterbildung/Tätigkeit

= Unterlagen des Herkunftslandes in der Originalausführung und zusätzlich in deutscher Übersetzung

Keine gleichzeitige Beantragung beider Verfahren möglich

- Anrechnung von WB-Zeiten

Ergebnis = zeitlicher Umfang, der anerkannt wird und welche Zeiten zusätzlich nachzuweisen sind

- Gleichwertigkeitsprüfung WB-Titel

Ergebnis = Urkunde oder Defizite. Es wird keine Aussage darüber getroffen, wie viel Zeiten anerkannt werden können.

Keine gleichzeitige Beantragung beider Verfahren möglich

- Auch wenn eine abgeschlossene Weiterbildung aus dem Ausland vorliegt, kann es sinnvoll sein „nur“ die WB-Zeiten anzuerkennen.
- Weiterbildungszeit alleine stellt kein Defizit dar, jedoch kann die Gleichwertigkeit inhaltlich bei starken zeitlichen Abweichungen nicht gegeben sein. Auch die Kenntnisprüfung würde nicht zum Erfolg führen, wenn keine weitere Berufspraxis stattgefunden hat.
- Anfragen und Beratung gerne auch vorab per E-Mail unter anerkennungen@baek-nw.de